

Satzung der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2 Zweck	3
§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	4
II. Mitgliedschaft	4
§4 Mitgliedschaft	4
§5 Ausübung der Rechte	4
§6 Stimmrecht	5
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§8 Beitrag	5
III. Aufgaben und Gliederung	5
§9 Verhältnis zu Übergeordneten Gliederungen	5
§10 DLRG-Stützpunkte	6
IV. Jugend	6
§11 Jugend	6
V. Organe	7
§12 Aufgabe	7
§13 Einberufung	7
§14 Anträge & Antragsberechtigung	8
§15 Beschlussfähigkeit	8
§16 Beschlussfassung	8
§17 Beschlussfassung außerhalb von Präsenzveranstaltungen	8
§18 Stimmberechtigung	9
§19 Abstimmungen und Wahlen	9
§20 Geschäftsführung und Leitung	9
§21 Zusammensetzung	9
VI. Schiedsgerichtsbarkeit	10
§22 Aufgaben	10
§23 Ordentlicher Rechtsweg	10
VII. Sonstige Bestimmungen	10
§24 Ordnungen und Richtlinien	10
§25 Ehrungen	10

§26 Material.....	11
VIII. Schlussbestimmungen	11
§27 Satzungsänderungen.....	11
§28 Auflösung	11
§29 Inkrafttreten.....	11

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich, humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbindlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. ist eine Gliederung innerhalb des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Vereinsregister Koblenz VR 22410 der einzigen Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. (DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V.).

(2) Die DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V., gegründet im Jahr 1965, ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 4342 in Koblenz eingetragen. Ihr Sitz ist St. Goarshausen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind in männlicher Form geschrieben und schließen weibliche, männliche, diverse Mitglieder gleichermaßen ein.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im, am und auf dem Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr im von dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. zugewiesenen Bereich der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die:

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,

- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e) Aus- und Fortbildung von Bootsführern, Funkern, Strömungsrettern und Einsatztauchern,
- f) Besondere Förderung und Durchführung der Ausbildung „Kleinkinderschwimmen“ sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse, sowie des Schwimmens mit Erwachsenen,
- g) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen im Bereich der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V.
- h) Kameradschaftspflege

(5) Die DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. entscheidet auch über Aufnahme eines Mitgliedes, das bereits in einer anderen DLRG-Ortsgruppe Mitglied ist und überwechseln möchte. Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe behält sich im besonderen Fall das Recht vor, sofern übergeordnete Fakten gegen eine(n) Aufnahme bzw. Übertritt sprechen, die Aufnahme bzw. den Übertritt in die DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. abzulehnen.

(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung vom Vorstand widersprochen wird.

§5 Ausübung der Rechte

(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. selbst aus. Im DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz werden die Mitglieder durch den zuständigen Kreisbeauftragten (§ 9a der Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.) vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass das jeweilige Mitglied die Erfüllung seiner

Beitragspflichten sowie seiner sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. bis zur Eröffnung der jeweiligen Mitgliederversammlung nachgekommen ist. Die Ausübung des Stimmrechtes eines Mitglieds, das eine oder mehrere der vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist ausgeschlossen.

§6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG – Jugend Ortsgruppe Kaub-Loreley regelt die Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V., ersatzweise die Landesjugendordnung der DLRG – Jugend Rheinland-Pfalz.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich, mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 33 der Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. in Verbindung mit der Schiedsordnung des DLRG e.V.

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Materialien und Unterlagen unverzüglich an die DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied, ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

(6) Der Übertritt in eine andere DLRG Ortsgruppe bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand. Der Übertritt wird wirksam, sobald der Nachweis der Mitgliedschaft in der anderen Ortsgruppe vorliegt. Hiermit endet die Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres.

§8 Beitrag

Die Mitglieder haben die für die DLRG Kaub-Loreley festgelegten Mitgliedsbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

III. Aufgaben und Gliederung

§9 Verhältnis zu Übergeordneten Gliederungen

(1) Gründung, Beschluss einer Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

(2) Sind bestimmte Sachverhalte in dieser Satzung nicht geregelt, gelten insoweit die Satzungen der übergeordneten Gliederungen.

(3) Die DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. hat dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Niederschriften über

deren Mitgliederversammlungen binnen zwei Monaten und Jahresberichte, insbesondere technische Berichte, den Jahresabschluss und die Vorstandsliste fristgerecht vorzulegen. Sie hat die festgesetzten Beitragsanteile unter Berücksichtigung der vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. festgelegten Zahlungsmodalitäten und Fristen zu entrichten.

(4) Zur Wahrnehmung und der Berechtigung und Verpflichtung zur Beratung und bei gegebenem Anlass zur Überprüfung der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. durch das Präsidium des DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. hat die DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Abschriften und Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder deren Fertigung zuzulassen.

(5) Bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung sowie übergeordnete Satzungen und Ordnungen der DLRG ist der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. gegenüber der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. weisungsbefugt.

(6) Werden die vom Präsidium des DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. erteilten Weisungen nicht befolgt, zählt die Zahl der Mitglieder für die der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden (§ 5b Abs. 1 Satz 2 der Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.) bei der Ermittlung des prozentualen Stimmanteils des für die DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. zuständigen Kreisbeauftragten nicht mit. Dies gilt auch, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. bis zur Eröffnung des jeweiligen Landesverbandsrats bzw. der jeweiligen Landestagung nicht erfüllt sind.

§10 DLRG-Stützpunkte

(1) Die DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. kann in ihrem Bereich DLRG-Stützpunkte bilden, wenn dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Die Bildung von Stützpunkten bedarf der Zustimmung des Präsidiums des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

(2) Der Stützpunkt ist durch einen Stützpunktleiter zu betreuen. Der Stützpunktleiter ist von der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. zu wählen. Die Wahl bedarf der Zustimmung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Die Amtszeit des Stützpunktleiters endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V.

(3) Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung des § 13 dieser Satzung vom Vorstand der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. ernannt werden.

IV. Jugend

§11 Jugend

(1) Die DLRG Jugend Kaub-Loreley ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V.

(2) Die Bildung und Förderung einer Jugendorganisation in der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V., die von der Mitgliederversammlung der Jugend der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. und des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. bedarf. Ersatzweise vollzieht sich Inhalt und Form der Jugendarbeit nach der Landesjugendordnung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

(4) Im Jugendvorstand der Ortsgruppe ist der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. durch ein Mitglied stimmberechtigt vertreten. Im Vorstand der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. ist der Jugendvorstand der Ortsgruppe durch den Vorsitzenden der Jugend oder seinen Stellvertreter vertreten.

V. Organe

Erster Abschnitt: Mitgliederversammlung

§12 Aufgabe

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V.

(2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. verbindlich für alle Mitglieder der Ortsgruppe. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend und dessen Stellvertreter;
- b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Ernennung des Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung zu zahlen haben sowie der Zahlungsmodalitäten und Fristen.
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses;
- g) Beschlussfassung über Anträge;
- h) Satzungsänderungen;
- i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Entscheidung über die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V.

§13 Einberufung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Zur Ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich oder in Textform, sowie auf der Homepage der DLRG Kaub-Loreley mindestens einen Monat vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.

(3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Stehen der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden für die Leitung nicht zur Verfügung, hat die Versammlung einen Versammlungsleiter zu wählen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch das Präsidium des DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. einberufen werden, wenn der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. einer entsprechenden Aufforderung durch das Präsidium des DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. nicht in angemessener Frist nachgekommen ist. Die Einberufung ist zu begründen.

§14 Anträge & Antragsberechtigung

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich oder in Textform spätestens zwei Wochen, Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden.

(2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Anträge bekannt zu geben.

(3) Anträge, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt eingehen oder in der Versammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge) können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

(4) Dringlichkeitsanträge, die die Wahl des Vorstandes sowie der jeweiligen Vertreter, die Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen und die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.

§15 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§16 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§17 Beschlussfassung außerhalb von Präsenzveranstaltungen

(1) Versammlungen der Organe können auch als Videokonferenz oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.

(2) Der technische Zugang zu einer Videokonferenz-Plattform ist durch den Vorstand für alle Organmitglieder sicherzustellen.

(3) Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.

(4) Als Videokonferenz eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ¼ der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer Videokonferenz widerspricht.

(5) Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischen Weg) einzureichen.

(6) Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die Videokonferenz stattfinden sollte.

(7) Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen.

(8) Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzveranstaltung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.

(9) Andere Versammlungen können stets als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.

§18 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e. V. nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

§19 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.

(2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann außer im Falle des § 20 Satz 1 offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

Zweiter Abschnitt: Vorstand

§20 Geschäftsführung und Leitung

Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§21 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister,
- d) der Leiter Ausbildung und Einsatz,
- e) der Schriftführer,
- f) der Leiter Vereinskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- g) der 1. Beisitzer
- h) der 2. Beisitzer
- i) der Vertreter des Jugendvorstandes gem. § 11 (4)

Die unter c) bis f) genannten können bis zu zwei Stellvertreter haben.

(2) Vorsitzender, Schatzmeister, und stellvertretender Schatzmeister dürfen kein weiteres Amt im Vorstand begleiten; den übrigen Mitgliedern des Vorstandes dürfen höchstens zwei Ämter übertragen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 Satz 1 a) - h) und die Stellvertreter für die Ämter gemäß Abs. 1 Satz 1 c) - f) werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

(5) Die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen.

Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann in allen übrigen Fällen offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl oder Wahl eines Nachfolgers. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung unverzüglich durchzuführen.

(7) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Leiter Ausbildung oder Einsatz Referatsleiter für besondere Aufgaben, z.B. Kleinkinderschwimmen, das Tauchwesen oder das Bootswesen bestellen und abberufen. Ihre Bestellung endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes.

(8) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einzuladen; sind alle Mitglieder des Vorstands einverstanden, kann auf Ladungsfrist und auf das Erfordernis der Schriftform bzw. Textform für die Einladung verzichtet werden. Der Vertreter eines Mitgliedes des Vorstandes hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Vorstandes nicht anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand finden die § 13, § 14, § 15, und § 16 entsprechende Anwendung. Die vom Vorstand bestellten Referatsleiter können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Rede und Antragsrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführt Angelegenheiten kann auf Beschluss der Mehrheit des Vorstandes beraten und beschlossen werden.

(8) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, über Vorgänge, die es in seiner amtlichen Eigenschaft erfahren hat und die nicht allgemein bekannt oder vereinsintern offenkundig sind, Stillschweigen zu bewahren.

VI. Schiedsgerichtsbarkeit

§22 Aufgaben

Das bei dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. gebildete Schiedsgericht ist auch innerhalb der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. für Verfahren nach der Schiedsordnung der DLRG zuständig. Näheres regelt die Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. sowie die Schiedsordnung der DLRG.

§23 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereins- und verbandsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VII. Sonstige Bestimmungen

§24 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§25 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V.

§26 Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss der Gestaltungsordnung (Standards) der DLRG entsprechen.

VIII. Schlussbestimmungen

§27 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt gem. § 12 (2)(h) die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die beabsichtigte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

(3) Der Vorstand des DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt oder der übergeordneten Gliederung aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.

(4) Der Vorstand der DLRG Kaub-Loreley wird ermächtigt, formelle Satzungsänderungen aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes per Beschluss auf einer Vorstandssitzung durchführen zu können. Ein Beschluss von der Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nicht von Nöten.

(5) Der Name DLRG kann von dem DLRG Bundesverband entzogen werden.

§28 Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Zweckbindung dieses für die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr gemäß § 52 Abs. 2 Ziff. 11 der Abgabenordnung) zu verwenden.

§29 Inkrafttreten

(1) Die Satzung vom 01.03.2026 ist durch die Mitgliederversammlung in Bogel am 17.04.2026 beschlossen.

(2) Die Satzung ist mit Eintragung im Vereinsregister am VR4342 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 25.01.2019 außer Kraft.